

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	161.849.386 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	180.192.042 €
abzüglich globaler Minderaufwand	-2.200.000 €
somit auf	177.992.042 €

festgesetzt;

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.594.097 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	166.021.613 €
nachrichtlich: abzüglich globaler Minderaufwand	-2.200.000 €
somit auf	163.821.613 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.226.475 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.042.080 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	43.651.500 €
---	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.613.300 €
---	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt. 26.810.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

37.351.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

16.142.656 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 276 v.H.

für die Grundstücke 552 v.H.

(Grundsteuer B) auf 552 v.H.

2. **Gewerbesteuer** auf 432 v.H.

§ 7

Zur **flexiblen Stellenbewirtschaftung** können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zum Vortrag der Jahresfehlbeträge 2026 und 2027 ist vom Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.03.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.04.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gebäude Bahnhofstraße 45, Zimmer 20, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.badoeynhausen.de im Internet verfügbar.

Bad Oeynhausen, 26.03.2024

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez.
Bökenkröger